

Ein arabisches Rechtsgutachten zum Eherecht aus dem 11.-12. Jahrhundert

Aus der Heidelberger Papyrussammlung

Bearbeitet von
Werner Diem

1. Auflage 2007. Taschenbuch. 60 S. Paperback

ISBN 978 3 447 05594 9

Format (B x L): 17 x 24 cm

Gewicht: 150 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtsgeschichte](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Schriften der
MAX FREIHERR VON OPPENHEIM STIFTUNG

17

Herausgegeben von
Wolfgang Röllig

2007

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Werner Diem

Ein arabisches
Rechtsgutachten zum Eherecht
aus dem 11.–12. Jahrhundert
Aus der Heidelberger Papyrussammlung

2007

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

INHALT

Einleitung	7
Forschungsstand	7
Fatwas über die Veruntreuung eines Depositums	9
Fatwa zu Brautgeld und Erbteil zweier Ehefrauen	15
Formalbeschreibung	15
Authentizität	16
Gliederung und Formular	17
Frage und Antwort	19
Sozialer Hintergrund	23
Juristischer Diskurs	24
Verstoßung	27
Brautgeld	28
Erbteil	32
Mittelung	38
Dokument Heidelberg A 456	43
Text	43
Übersetzung	45
Kommentar	48
Indices	51
Literaturverzeichnis	53
Quellen	53
Sekundärliteratur	54
Abbildungen	57

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the internet
at <http://dnb.d-nb.de>

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<http://www.harrassowitz.de/verlag>

© Otto Harrassowitz KG, Wiesbaden 2007
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany

ISSN 0543-1719
ISBN 978-3-447-05594-9

EINLEITUNG

Forschungsstand

Obwohl das Rechtsgutachten (*fatwā*)¹ im arabischen Recht eine bedeutsame Rolle spielt,² was sich in zahlreichen Sammlungen von Fatwas aus vormoderner wie moderner Zeit äußert, sind Originaldokumente von Fatwas aus vormoderner Zeit so gut wie nicht erhalten geblieben oder, falls sie erhalten geblieben sind, jedenfalls noch nicht ediert worden.

Einen Kairener Papyrus aus dem 3.–4./9.–10. Jahrhundert³ mit jeweils einem fragmentarischen Fatwa auf Recto und auf Verso hat RAIF GEORGES KHOURY in seine *Chrestomathie de papyrologie arabe* als Nr. 82/83⁴ aufgenommen, nachdem ihn seinerzeit ADOLF GROHMANN für seine Chrestomathie vorgesehen hatte, deren überarbeitete und erweiterte Fassung KHOURYS Band darstellt. Es handelt sich hierbei um Fatwas über die Veruntreuung eines Depositums, das aus Weizen bestand. Auf diese Fatwas wird weiter unten (S. 9–13) noch näher einzugehen sein.

Die aus dem Jahre 771/1370 stammende Kopie eines Fatwas des schafiiti-schen Rechtsgelehrten Taqiy ad-Dīn as-Subkī (st. 756/1355), der lange Jahre

- 1 Im folgenden wird die vereinfachte Form „Fatwa“ gebraucht, und zwar als Neutrum, obwohl *fatwā* im Arabischen bekanntlich feminin ist.
- 2 Zum Rechtsgutachten und zum Rechtsgutachter im sunnitischen Bereich im allgemeinen siehe TYAN: *Organisation* S. 219ff., MASUD et alii: „Muftis“, MASUD: „Role of a *Mufti*“ und AL-MALLĀH: *Fatwā*. – Das Fatwa in der mālikitischen Rechtsschule behandelt RIYĀD: *Fatwā*. – Zum Fatwa in mamlūkischer Zeit siehe RAPPOORT: *Marriage* S. 9 im allgemeinen und zu Fatwas zu Einzelfällen von Ehe und Scheidung, die im Kontext dieser Arbeit von besonderem Interesse sind, *passim*. Vier Scheidungsprozesse, bei denen Fatwas herangezogen wurden, sind das Thema von POWERS: „Divorce“. – Die Rolle des Fatwas als Quelle zur Sozialgeschichte im allgemeinen thematisiert GUICHARD in GARCIN: *Sociétés* S. 85. Als Quelle für die Sozialgeschichte breit herangezogen sind Fatwas bei OSSWALD: *Schichtengesellschaft*. – Zur Rolle des Fatwas bei Terminkauf und anderen geschäftlichen Vorgängen siehe DIEM: *Terminkauf* S. 65, zu vermeintlichen Fatwas aus Córdoba DIEM: *op. cit.* S. 143 Fn. 24. – Zum offiziellen Fatwawesen im heutigen Ägypten, insbesondere zur Rolle von al-Azhar und Dār al-Iftā², siehe ZUBAIDA: *Law and Power* S. 163ff. – Zum Rechtsgutachten und zum Rechtsgutachter in der Schia siehe SCHNEIDER: „*Iftā*“.
- 3 Jahresdaten werden in der Reihenfolge „Jahr(hundert) der Hiğra / Jahr(hundert) nach Christi Geburt“ gegeben.
- 4 Im folgenden wird darauf mit „KHOURY: *Chrestomathie* Nr. 82/83“ Bezug genommen.

das Amt des Oberrichters von Syrien innehatte, aus dem Jahre 754/1353 über den Status von nichtmuslimischen Ausländern in Syrien und Ägypten mit anschließendem juristischem Kommentar des Kopisten, eines kundigen Juristen, hat seinerzeit AZIZ SURYAL ATIYA veröffentlicht.⁵

Wegen des zusätzlichen Kommentars des juristischen Kopisten kann das Dokument als Original betrachtet werden, wenn auch nicht als Original des Fatwas as-Subkīs. Anzumerken ist, daß das Fatwa in der gedruckten Sammlung von as-Subkīs Fatwas fehlt.⁶

Der Zusammenhang und Inhalt des Dokuments wird von ATIYA nicht ganz so klar dargestellt, wie es wünschenswert wäre. Der Gouverneur von Şafad (*nā'ib Şafad*) richtete wegen eines Vorfalls in 'Akkā (Akko) ein Diensts Schreiben (*muṭāla'a*) an den Gouverneur von Damaskus (*malik al-'umarā' bi-š-Šām*), der herkömmlicherweise zugleich für alle syrischen „Königreiche“ zuständig war, wobei er seinem Diensts Schreiben das Ersuchen um ein Fatwa beilegte. Der Gouverneur von Damaskus leitete das Ersuchen um ein Fatwa an den in Damaskus wirkenden as-Subkī weiter.

Der auf den einleitenden Ausdruck *maḍmūnu l-kitābi l-wāridi* folgende Text gibt den Brief des Gouverneurs von Şafad an den Gouverneur von Damaskus wieder, wobei der Schreiber von sich selbst konventionellerweise im amtlichen Stil in der 3. Person mask. Sing. als *al-mamlūk*, also der „Sklave, Diener“, spricht.

Wie erwähnt, hatte der Gouverneur von Şafad seinem Schreiben die Bitte um ein Rechtsgutachten beigelegt. In dem betreffenden Passus *وقد كتب فتيا بصورة الحال وجهزها المملوك عطف مطالعة إلى بين يدي مولانا (!) ملك الامرا الخ* seines Schreibens ist wahrscheinlich *مطالعة* statt *مطالعتة* zu lesen und so zu übersetzen: „Er (sc. der Gouverneur von Şafad in Selbstbezeichnung) schrieb ein Ersuchen um ein Fatwa, und der Sklave (sc. wieder der Gouverneur von Şafad) sandte es zusammen mit (dieser) seiner amtlichen Mitteilung an <unseren> Patron, den König der Emire (sc. den Gouverneur von Damaskus als den Adressaten), etc.“ statt „He thus prepared (a request for) a *futyā* and, after a reading thereof, submitted it to our lord, the *Malik al-Umarā'*, etc.“

Das selten belegte *'iffa* bedeutet hier soviel wie „beiliegend, enclosed“, hat also die gleiche Bedeutung wie das etwas häufigere *qarina* oder *darğa*, und *muṭāla'a* ist der mamlūkische Terminus für das Diensts Schreiben an eine höhergestellte Person.

Noch unpubliziert sind vier originale mamlūkenzeitliche Fatwas in dem Bestand von al-Ḥaram aš-Šarīf in Jerusalem, die DONALD P. LITTLE beschrieben hat.⁷

5 ATIYA: *Fatwā* (1935).

6 Die Sammlung von as-Subkīs Fatwas erschien kurz nach ATIYAS Aufsatz in den Jahren 1355–1356/1936–1937. Diese Ausgabe wird im folgenden als as-Subkī: *Fatāwā* zitiert.

7 LITTLE: *Catalogue* S. 325f.

Zu diesen wenigen Originalen von Fatwas kommt das Papier Heidelberg A 456 hinzu, das auf beiden Seiten ein vollständiges, ausführliches Fatwa aus dem 5.–6./11.–12. Jahrhundert über das jeweilige Brautgeld und Erbeil zwei Ehefrauen nach dem Tod ihres gemeinsamen Ehemannes enthält, wobei jeweils nicht bekannt sein soll, welche seiner beiden Frauen der Ehemann vor seinem Tod mit einmaligem Ausspruch der Scheidungsformel verstoßen bzw. m. welcher er die Ehe vollzogen hatte.

Das Heidelberger Dokument soll in dieser Arbeit in sozialgeschichtlich und juristischer Analyse wie auch in Edition und Übersetzung vorgestellt werden.

Vorher soll allerdings auf die Fatwas KHOURY: *Chrestomathie* Nr. 82/83 eingegangen werden. Der Grund hierfür liegt darin, daß sie, im Gegensatz zum oben erwähnten Fatwa as-Subkīs mit seinem amtlichen Hintergrund dem Fatwa des Heidelberger Dokuments in Aufbau und Formulierung ähneln, so daß von einem Vergleich dieser Fatwas mit dem Heidelberger Dokument wichtige Aufschlüsse und Erkenntnisse zu erwarten sind.

Fatwas über die Veruntreuung eines Depositums

Der Inhalt der beiden eben erwähnten Fatwas KHOURY: *Chrestomathie* Nr. 82/83 ist mit der gemeinsamen Überschrift „Demandes d'avis judiciaires“ charakterisiert. Der Kairener Papyrus weist auf beiden Seiten zwei sehr ähnliche Texte auf.

SIMON HOPKINS bemerkt zu den beiden Texten in seiner Besprechung von KHOURYS *Chrestomathie*: „These two documents, recto and verso of a single leaf, contain two drafts of a *fatwā* from the third–fourth centuries AH. One regrets that the absence of photographs does not allow a closer reading of the texts, which appear to require further work.“⁸

Warum HOPKINS die beiden Texte für Entwürfe hält, teilt er nicht explizit mit. Vermutlich veranlaßte ihn hierzu der Umstand, daß beide Texte sehr ähnlich sind. Das Fehlen von Abbildungen ist in der Tat bedauerlich und erschwert eine fundierte Auseinandersetzung mit den Editionstexten, wie sie es verdienen würden, ohne aber zumindest naheliegende Verbesserungen ganz unmöglich zu machen, die hier zunächst in der Reihenfolge der Texte vorgestellt werden sollen.

8 „New publications“ S. 216.